

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

6. *beschließt*, den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

93. Plenarsitzung  
20. Dezember 1994

#### 49/142. Neue Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 45/200 und 45/253 vom 21. Dezember 1990, die sich mit Rohstoffen beziehungsweise mit der Programmplanung befassen und in denen die wirtschaftliche Gesundung und Entwicklung Afrikas als eine der fünf Gesamtprioritäten im mittelfristigen Plan für den Zeitraum 1992-1997<sup>155</sup> bezeichnet wird,

*in Bekräftigung* ihrer Resolution 46/151 vom 18. Dezember 1991, deren Anlage die Neue Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren enthält,

*sowie in Bekräftigung* ihrer Resolution 48/214 vom 23. Dezember 1993 über die Neue Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren,

*eingedenk* dessen, daß die afrikanischen Länder ihre Volkswirtschaften, insbesondere ihre Grundstoffe, diversifizieren müssen, mit dem Ziel, die afrikanischen Produktions-, Verteilungs- und Vermarktungssysteme zu modernisieren, die Produktivität zu steigern und trotz der fortbestehenden Instabilität der Preise zahlreicher Grundstoffe, der kontinuierlichen Verschlechterung der Austauschrelationen der afrikanischen Volkswirtschaften, der schweren Belastung durch die Schulden und den Schuldendienst und der sich daraus für die afrikanischen Volkswirtschaften ergebenden schwerwiegenden Beschränkungen die afrikanischen Ausfuhrerlöse zu stabilisieren und zu erhöhen,

*mit Besorgnis feststellend*, daß sich die afrikanischen Staaten bei ihren Bemühungen, sich zu ihrem Nutzen am Welthandel zu beteiligen, nach wie vor wirtschaftlichen Schwierigkeiten gegenübersehen und daß zahlreiche Länder, insbesondere in Afrika, im Hinblick auf ihre Exporterlöse von einer begrenzten Anzahl von Rohstoffen abhängig sind,

*in der Erwägung*, daß in Anbetracht insbesondere des Abschlusses der Verhandlungen im Rahmen der Uruguay-Runde bei der Diversifizierung der Volkswirtschaften dieser Länder weitere Fortschritte erzielt werden müssen und daß die internationale Gemeinschaft die afrikanischen Länder bei ihren Bemühungen um die Diversifizierung ihrer Volkswirtschaften unterstützen muß, damit sie aus der Umsetzung der Uruguay-Runde vollen Nutzen ziehen können,

*betonend*, daß Diversifizierungsprojekten in afrikanischen Ländern, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern, der Zugang zu bilateraler und multilateraler Finanzierung und zu technischer Zusammenarbeit, namentlich auch zur Süd-Süd-Zusammenarbeit, erleichtert werden muß,

*in Anerkennung* der positiven Auswirkungen der beträchtlichen Mittelzuflüsse an Afrika im Rahmen der öffentlichen Entwicklungshilfe,

*in Anerkennung* der wichtigen Rolle, welche die Initiative des Privatsektors bei der Benennung und Einleitung von bestandfähigen Diversifizierungsprojekten und bei der Programmdurchführung zu spielen hat,

*in Bekräftigung* der in den Ziffern 29 und 30 der Neuen Agenda enthaltenen Verpflichtung zu Mittelzuflüssen, einschließlich privater Direktinvestitionen, und der wichtigen Rolle, die sie bei bestandfähigen Diversifizierungsprojekten spielen,

*Kenntnis nehmend* von den Operationen des zweiten Schalters des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe sowie Kenntnis nehmend von den jüngsten diesbezüglichen Initiativen und Erörterungen, welche die Aktivierung eines Teils der Mittel des ersten Schalters ermöglichen sollen, mit dem Ziel, Maßnahmen zur Entwicklung des Rohstoffmarkts zu unterstützen,

*eingedenk* der laufenden Verhandlungen über die Wiederauffüllung des im Rahmen der Afrikanischen Entwicklungsbank bestehenden Afrikanischen Entwicklungsfonds,

*feststellend*, daß der Gemeinsame Fonds für Rohstoffe im Rahmen seiner Unterstützung für die Entwicklung Projekten der am wenigsten entwickelten Länder und der kleinen Erzeuger-/Exportländer höchsten Vorrang einräumt,

*eingedenk* dessen, daß die afrikanischen Länder mehr eigene Mittel für eine bestandfähige Entwicklung aufbringen müssen, unter anderem durch Politiken zur Förderung der heimischen Spätätigkeit, verbesserte und leicht zugängliche Bankeinrichtungen und die weitere Verbesserung der herkömmlichen Praktiken der Kapitalbildung auf lokaler Ebene,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen über die Notwendigkeit und Durchführbarkeit der Schaffung eines Diversifizierungsfonds für afrikanische Rohstoffe und über Probleme im Zusammenhang mit der Diversifizierung der afrikanischen Volkswirtschaften, insbesondere die Schaffung eines Diversifizierungsfonds für afrikanische Rohstoffe<sup>156</sup>,

1. *bekräftigt* die hohe Priorität, die im mittelfristigen Plan für den Zeitraum 1992-1997 der wirtschaftlichen Gesundung und Entwicklung Afrikas beigemessen wird, insbesondere auch der wirksamen Umsetzung der im Programm 45<sup>155</sup> beschriebenen Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren;

2. *legt* allen Organen, Organisationen und Programmen der Vereinten Nationen *eindringlich nahe*, die Prioritäten der Neuen Agenda in ihr Mandat einzubeziehen, für ihre Umsetzung ausreichende Mittel zuzuweisen und die Nutzung der vorhandenen Mittel weiter zu verbessern;

3. *empfiehlt*, daß interessierten afrikanischen Ländern im Rahmen der Hilfe zum Aufbau von Kapazitäten geholfen wird, die Auswirkungen der im Zusammenhang mit der Umsetzung der Neuen Agenda unternommenen Maßnahmen zu überwachen und die Mitwirkung von Gruppen auf Gemeinwesenesebene, insbesondere von Frauen, sicherzustellen;

<sup>155</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 6 (A/47/6/Rev.1), Vol. 1, Programm 45.

<sup>156</sup> Siehe A/48/335 und Add.1 und 2.

4. *fordert* die internationale Gemeinschaft *erneut auf*, ihren Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen nach der Neuen Agenda tatkräftig nachzukommen, damit den Anstrengungen Afrikas eine volle und spürbare Unterstützung zuteil wird;

5. *fordert* die multilateralen Finanzinstitutionen, die Empfängerländer und die Geberländer *nachdrücklich auf*, bei der Konzipierung, Ausgestaltung und Durchführung von Struktur- und Anpassungspolitiken in Afrika besonderes Augenmerk auf die Beseitigung der Armut und auf die Bewältigung der sozialen Auswirkungen dieser Politiken zu legen und sich dabei vorrangig auf öffentliche Investitionen, Finanzreformen, Reformen der öffentlichen Unternehmen, die Ausweitung der Exporte und eine effiziente öffentliche Verwaltung zu konzentrieren;

6. *bekräftigt* die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen zur Förderung der Diversifizierung der afrikanischen Volkswirtschaften;

7. *unterstreicht* die Notwendigkeit, die Lücken zu schließen, die bei der Bereitstellung von Mitteln für die Diversifizierung damit zusammenhängender Aktivitäten in Afrika gegebenenfalls bestehen;

8. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, die Mittelzuflüsse nach Afrika zu erhöhen, da diese für die Neubelebung des Wachstums und für eine bestandfähige Entwicklung der afrikanischen Volkswirtschaften, die wirksame Unterstützung der politischen und wirtschaftlichen Reformen, die zahlreiche afrikanische Länder zur Zeit durchführen, und die Abfederung nachteiliger sozialer Auswirkungen unerlässlich sind;

9. *bekräftigt* die in den Ziffern 23 bis 28 der Neuen Agenda enthaltenen Empfehlungen in bezug auf das Schuldenproblem Afrikas und bittet die internationale Gemeinschaft in diesem Zusammenhang, sich mit der Auslandsverschuldungskrise Afrikas und den Schuldenproblemen der afrikanischen Länder zu befassen und dabei den Vorschlag der Einberufung einer internationalen Konferenz über die Auslandsverschuldung Afrikas auch weiterhin ernsthaft in Erwägung zu ziehen;

10. *fordert* die Staaten, die sich erneut verpflichtet haben, die international vereinbarten Ziele zu verwirklichen, nämlich 0,7 Prozent des Bruttosozialprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe und 0,15 Prozent für die am wenigsten entwickelten Länder aufzuwenden, *nachdrücklich auf*, den von ihnen in dieser Hinsicht eingegangenen Verpflichtungen so bald wie möglich nachzukommen, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, ein besseres Umfeld für die Verwirklichung der als notwendig erachteten Anhebung des Finanzmittelzuflusses an Afrika um real vier Prozent pro Jahr zu schaffen, wie in Ziffer 29 der Neuen Agenda ausgeführt;

11. *anerkennt* die dringende Notwendigkeit, auf die konkreten wirtschaftlichen Probleme einzugehen, denen sich die afrikanischen Staaten bei ihren Bemühungen um die Diversifizierung ihrer Volkswirtschaften und ihrer Grundstoffe gegenübersehen, sowie auf die Schwierigkeiten, auf die sie bei der Inanspruchnahme der im Rahmen der internationalen Organisationen bereits bestehenden Finanzmechanismen stoßen;

12. *bittet* die Staaten, die sich an dem im Rahmen der Afrikanischen Entwicklungsbank bestehenden Afrikanischen Entwicklungsfonds beteiligen, der Diversifizierung der afrikanischen Rohstoffe besondere Beachtung zu schenken,

damit dieser Prozeß beschleunigt wird, und bittet sie, umgehend die Bereitstellung eines angemessenen ersten Sonderbeitrags zur Finanzierung der Vorbereitungsphase von Rohstoffdiversifizierungsprojekten und -programmen in afrikanischen Ländern in Erwägung zu ziehen;

13. *bittet* die entsprechenden multilateralen Institutionen, der für die Rohstoffdiversifizierung in Afrika bestimmten Hilfe hohe Priorität einzuräumen, insbesondere in der Vorbereitungsphase solcher Projekte, unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der Angelegenheit;

14. *fordert* die entwickelten Länder *nachdrücklich auf*, die Anstrengungen der afrikanischen Länder im Hinblick auf die Diversifizierung ihrer Rohstoffe auch weiterhin zu unterstützen, indem sie ihnen unter anderem technische und finanzielle Hilfe für die Vorbereitungsphase ihrer Rohstoffdiversifizierungsprogramme gewähren;

15. *ermutigt* die afrikanischen Länder *erneut*, im Zusammenhang mit der Aufstellung neuer Finanzierungsregelungen zur Diversifizierung der afrikanischen Rohstoffe im Einklang mit Resolution 48/214 der Generalversammlung nationale Diversifizierungsräte einzusetzen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß die Interinstitutionelle Arbeitsgruppe für die Umsetzung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren der Behandlung der Diversifizierung der afrikanischen Volkswirtschaften und der Koordinierung der Aktivitäten der zuständigen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet hohe Priorität einräumt, und bittet die Arbeitsgruppe, der Afrikanischen Entwicklungsbank in Fragen betreffend die Diversifizierung der afrikanischen Rohstoffe Beratungsdienste zur Verfügung zu stellen;

17. *bittet* den Verwaltungsrat des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe, bei der Prüfung der weiteren Aktivitäten des Fonds

a) im Rahmen seiner Unterstützung für die Entwicklung von Rohstoffen die besonderen Bedürfnisse der afrikanischen Länder zu berücksichtigen, die im Hinblick auf ihre Exporterlöse in hohem Maße von einer kleinen Anzahl von Rohstoffen abhängig sind;

b) Unterstützungsmaßnahmen, namentlich Durchführbarkeitsstudien, zur Diversifizierung ihres Exportsektors zu erwägen;

c) praktische Möglichkeiten und angemessene Mittel zu erwägen, um den Zugang zur Finanzierung von vorbereitenden Studien für Diversifizierungsprojekte in Afrika zu ermöglichen und zu erleichtern, so auch über regionale und subregionale Stellen;

18. *bittet* die Gruppe der Afrikanischen Entwicklungsbank, einen Katalog von Kriterien für die Ermittlung von Diversifizierungsprojekten auszuarbeiten und nach Bedarf jede sonstige Hilfe zu gewähren;

19. *bittet* die Geberländer, in ihren bilateralen Hilfsprogrammen auch weiterhin das Hauptgewicht auf die Diversifizierung der afrikanischen Volkswirtschaften, insbesondere der Rohstoffe, zu legen;

20. *fordert* die afrikanischen Länder *nachdrücklich auf*, ihre Bemühungen zur Verbesserung des Investitionsklimas fortzusetzen, und fordert die Geberländer nachdrücklich auf, diese Bemühungen unter anderem dadurch zu unterstützen,

daß sie vermehrte Unterstützung für die Erschließung der Humanressourcen und den Wiederaufbau und die Entwicklung der sozialen und wirtschaftlichen Infrastruktur gewähren;

21. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

22. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung einen Punkt mit dem Titel "Umsetzung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren" aufzunehmen;

94. Plenarsitzung  
23. Dezember 1994

#### 49/143. Finanzlage der Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf Artikel 17 der Charta der Vereinten Nationen,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über die Finanzlage der Organisation,

*in Anbetracht* der von den Mitgliedstaaten während der Generaldebatte zum Ausdruck gebrachten Auffassungen über die finanziellen Schwierigkeiten der Organisation, die unter anderem dadurch entstanden sind, daß die Mitgliedstaaten ihre finanziellen Verpflichtungen der Organisation gegenüber nicht rechtzeitig und vollständig erfüllt haben,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen<sup>157</sup> und von seiner am 12. Oktober 1994 vor der Generalversammlung abgegebenen Erklärung über die prekäre Finanzlage der Organisation<sup>158</sup>,

*sowie in Anbetracht* der von den Mitgliedstaaten im Verlauf der Plenarsitzung bei der Behandlung der Finanzlage der Organisation unter Punkt 10 der Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung geäußerten Ansichten,

*sich bewußt*, wie wichtig und dringlich es ist, der Organisation eine tragfähige finanzielle Basis zu sichern,

*sich ebenfalls bewußt*, daß die Lösung der ersten Finanzlage der Organisation politische Maßnahmen erfordert,

*in Bekräftigung* der Rolle des Fünften Ausschusses der Generalversammlung in bezug auf Haushalts- und Finanzangelegenheiten und der Wichtigkeit dessen, daß alles getan wird, um eine möglichst breite Einigung im Einklang mit der im Fünften Ausschuss festgelegten Praxis und in Übereinstimmung mit Versammlungsresolution 41/213 vom 19. Dezember 1986 herbeizuführen,

1. *beschließt*, zusätzliche Maßnahmen zu prüfen, die eine solide und tragfähige finanzielle Basis für die Organisation gewährleisten sollen;

2. *beschließt außerdem*, zu diesem Zweck eine hochrangige, allen Mitgliedstaaten offenstehende Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz des Präsidenten der Generalversammlung und mit zwei stellvertretenden Vorsitzenden einzurichten;

<sup>157</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage I (A/49/1).

<sup>158</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Forty-ninth Session, Plenary Meetings*, 28. Sitzung, und Korrigendum.

3. *ersucht* die hochrangige Arbeitsgruppe, der Generalversammlung über den Fünften Ausschuss einen Bericht über den Stand ihrer Arbeit, bei der möglichst breite Einigung herbeigeführt worden sein soll, zur Prüfung vor dem Ende ihrer neunundvierzigsten Tagung vorzulegen.

94. Plenarsitzung  
23. Dezember 1994

#### 49/215. Unterstützung bei der Minenräumung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 48/7 zur Unterstützung bei der Minenräumung, die am 19. Oktober 1993 ohne Abstimmung verabschiedet wurde,

*in Bekräftigung ihrer tiefen Besorgnis* über das enorme humanitäre Problem, das durch das Vorhandensein von Minen und anderen nicht zur Wirkung gelangten Vorrichtungen verursacht wird, die ernsthafte und langfristige soziale und wirtschaftliche Auswirkungen für die Bevölkerung verminderter Länder mit sich bringen und ein Hindernis für die Rückkehr von Flüchtlingen und anderen Vertriebenen, für humanitäre Hilfsmaßnahmen und für den Wiederaufbau und die wirtschaftliche Entwicklung sowie für die Wiederherstellung normaler sozialer Verhältnisse darstellen,

*mit dem Ausdruck höchster Beunruhigung* über die ständig wachsende Zahl von Minen und anderen nicht zur Wirkung gelangten Vorrichtungen infolge von bewaffneten Konflikten,

*zutiefst besorgt* darüber, daß die Anzahl der jedes Jahr gelegten Minen die Zahl der Minen, die innerhalb des gleichen Zeitraums geräumt werden können, exponentiell übersteigt, und überzeugt von der Notwendigkeit und Dringlichkeit einer Verstärkung der Minenräumbemühungen der internationalen Gemeinschaft,

*in der Erwägung*, daß es notwendig ist, gegebenenfalls die Orte aufzuzeichnen, an denen Minen gelegt worden sind,

*mit dem erneuten Ausdruck ihrer Bestürzung* über die große Zahl der Minenopfer, insbesondere unter der Zivilbevölkerung, und in diesem Zusammenhang Kenntnis nehmend von der Resolution 1994/94 der Menschenrechtskommission vom 9. März 1994 über die Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf das Leben von Kindern<sup>159</sup>,

*eingedenk* der ernsthaften Bedrohung, die Minen und andere nicht zur Wirkung gelangte Vorrichtungen für die Sicherheit, die Gesundheit und das Leben des an humanitären, friedensichernden und Wiederaufbauprogrammen mitwirkenden Personals darstellen,

diesbezüglich *verweisend* auf ihre Resolution 48/79 vom 16. Dezember 1993 zu dem Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken können<sup>160</sup>, und darauf, daß der Generalsekretär eine Konferenz zur Überprüfung und Abänderung dieses Übereinkommens einberufen hat, unter besonderer Berücksichtigung der Arbeit der Gruppe von Regierungssachverständigen, die derzeit mit den Vorbereitun-

<sup>159</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1994, Supplement No. 4* und Korrigendum (E/1994/24 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

<sup>160</sup> Siehe *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 5: 1980 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.81.IX.4), Anhang VII.